



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7558/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
 überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
 mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
 bahn - GGVE) vom 22.07.1985
 (BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Blechwarenfabrik Limburg GmbH,
6250 Limburg/Lahn 1

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem
Deckel. Im Oberboden befindet sich eine Füll-
öffnung, die durch einen Kunststoff-Eindrück-
verschluß verschlossen wird.

Nennvolumen: 0,19 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 103 201 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 15.04.1986 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/80/...../D/BAM 7558.....	
(Herstellungs-	(Name
jahr, nur die	oder Kurz-
letzten beiden	zeichen des
Ziffern)	Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 53 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.04.1986

7
Surrender

[Signature]





1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 7558/OA1

Nr. 3 und Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Feinstblechverpackung mit nichtabnehmbarem Dekkel.

Fassungsraum: 0,22 Liter.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 201 vom 15.04.1986 und 1. Nachtrag zum Bericht 103 201 vom 23.02.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein 7558/OA1 der Fa. Blechwarenfabrik Limburg GmbH, 6250 Limburg (Lahn) 1, vom 28.04.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.08.1990

